

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder sowie für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Grünendeich

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grünendeich in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Es werden höchstens 8 Fraktionssitzungen je Kalenderjahr abgerechnet.

Weiterhin wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bei der Nutzung der internetbasierten Ratsinformationsdienste und dem gleichzeitigen Verzicht auf das Drucksacheverfahren als Auslagenersatz in Höhe von monatlich 25,00 € gewährt (IT-Pauschale). Dieser Auslagenersatz umfasst die Beschaffungskosten für ein privates Endgerät einschließlich des Zubehörs, etwaiger Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen, die Internetkosten für den im häuslichen Bereich vorzuhaltenden Internetanschluss sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für das private Endgerät. Dieser Auslagenersatz reduziert sich bei Ratsmitgliedern, die gleichzeitig als Kreistags- oder Samtgemeinderatsmitglied eine vergleichbare IT-Pauschale erhalten, auf monatlich 10,00 €.

- 2) Neben den Beträgen aus § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden für die besonderen Aufwendungen monatlich die folgenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) An die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, die / der nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen ist	200,00 €
b) An die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, die / der in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen ist	300,00 €
c) An die stellvertretende Bürgermeisterin/ den stellvertretenden Bürgermeister	60,00 €
d) An die Fraktionsvorsitzenden	51,00 €
e) An die Beigeordneten	31,00 €
f) An die Gemeindedirektorin/ den Gemeindedirektor	100,00 €
g) An die stellvertretende Gemeindedirektorin/ den stellvertretenden Gemeindedirektor	70,00 €
h) An die allgemeine Stellvertreterin/ den allgemeinen Vertreter	70,00 €

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der unten der Buchstaben a bis h genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

- 3) Nicht dem Rat angehörende hinzugewählte Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- 4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/ der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/ der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/ seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht (Erholungsurlaub/- kuren nicht eingerechnet), so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 50%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/ der die Geschäfte führende Vertreter/in 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuungskosten

- 1) Auf Antrag wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden je Tag) erstattet.
- 2) Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich wird auf 20,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden je Tag) festgelegt. Der Nachteilsausgleich wird Ratsmitgliedern oder nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern der Ratsausschüsse, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft und des Obstbaus aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird.
- 3) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 umfasst nicht die Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden pro Tag) erstattet.

§ 3 Fahrtkosten/ Reisekosten

- 1) Die Fahrtkosten für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern von Ratsausschüssen, die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen entstehen, sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
- 2) Für genehmigte Dienstreisen (z.B. für Fortbildungen) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften der Beamtinnen/ Beamten.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Grünendeich vom 16.02.1987, in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 22.02.2007, außer Kraft.

Grünendeich, den 20.03.2018

(Massow-Oltermann)
Bürgermeisterin

(Lühders)
Gemeindedirektorin